

# Wohnungsgeberbestätigung

## zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

### Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Hiermit wird der

**Einzug** zum Datum [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) in folgender Wohnung bestätigt:

Beim Einzugsdatum ist das tatsächliche Einzugsdatum einzutragen.

Nicht das Datum des Mietvertrages.

PLZ	Ort	Ortsteil	Straße	Hsnr.
82407	Wielenbach			

Diese Bescheinigung gilt für folgende meldepflichtigen Personen:

1	Familienname, Vornamen
2	Familienname, Vornamen
3	Familienname, Vornamen
4	Familienname, Vornamen
5	Familienname, Vornamen

6  weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name, Vorname (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)	
PLZ, Ort	Straße, Hsnr.

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)	
PLZ, Ort	Straße, Hsnr.

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Angaben zum Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die bezeichnete Wohnung den Tatsachen entsprechen.**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers